

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

² Es enthält die Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz vom 17. Juni 2005² über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und zur Bundesverordnung vom 6. September 2006³ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA).

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 2 Schwarzarbeit

Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzlichen Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.

§ 3 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bezeichnet Risikobranchen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.
- b. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor.
- c. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen.

§ 4 Kantonale Fachstelle

¹ Die kantonale Fachstelle ist zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere für die Auferlegung von Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der Finanzhilfen sowie von Gebühren gemäss § 10 dieses Gesetzes.

² Sie informiert die TPK regelmässig über ihre Tätigkeit und besorgt die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts.

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 822.41

³ SR 822.411

³ Alle in die Bekämpfung der Schwarzarbeit involvierten Stellen sind zur Koordination und Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle verpflichtet.

§ 5 Verdachtsfälle

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton Basel-Landschaft eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht vollziehen, sind verpflichtet, Verdachtsfälle ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Fachstelle zu melden.

² Die kantonale Fachstelle leitet gemeldete Verdachtsfälle an die Organisationen weiter, die gemäss § 7 Absatz 1 zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt sind.

§ 6 Kontrollen

¹ Die kantonale Fachstelle führt Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

² Hierfür kann sie

- a. die Unterstützung sämtlicher Behörden und Institutionen, insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft, anfordern und
- b. aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Sie weist beigezogene Expertinnen und Experten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.

⁴ Stellt die kantonale Fachstelle Schwarzarbeit fest oder hält sie einen Verdacht für begründet, so leitet sie die Kontrollergebnisse an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁵ Die sachlich zuständigen Behörden prüfen die Kontrollergebnisse der kantonalen Fachstelle. Stellen sie einen Verstoß fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so eröffnen sie ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen.

⁶ Sie melden der kantonalen Fachstelle das Ergebnis ihrer Prüfung und eines allfällig eröffneten Verfahrens, sobald dieses rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 7 Ermächtigung an Dritte

¹ Der Regierungsrat kann geeignete Dritte zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 6 Absatz 1 ermächtigen. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner.

² § 6 Absätze 2 bis 4 gelten im Falle einer Ermächtigung an Dritte sinngemäss. Ein Beizug von Behörden mit Polizeigewalt wird in der Regel durch die kantonale Fachstelle koordiniert.

³ Als Dritte werden Organisationen zugelassen, die

- a. mit statutarischer Grundlage als selbständige juristische Personen bestehen;
- b. von Dachverbänden der Sozialpartner errichtet wurden und getragen werden;
- c. über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird;

d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

⁴ Umfang der Ermächtigung und Höhe der Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

⁵ Die ermächtigten Organisationen

a. halten die durchgeführten Kontrollen in geeigneter Form fest und

b. erstatten der TPK mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit gemäss diesem Gesetz.

⁶ Erfüllt eine ermächtigte Organisation die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 3 nicht mehr oder verletzt sie ihre Pflichten, so kann ihr der Regierungsrat die Ermächtigung entziehen.

§ 8 Einvernahmen

¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.

² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die das Besondere Untersuchungsrichteramt zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

§ 9 Verfahrensabschliessende Entscheide

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden, die öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen sowie die Gerichte stellen der kantonalen Fachstelle alle wegen Schwarzarbeit ausgesprochenen verfahrensabschliessenden Entscheide zu, sobald diese rechtskräftig sind.

² Dritte, die gemäss § 7 Absatz 1 zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt sind, erhalten von der kantonalen Fachstelle Kopien der rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

§ 10 Gebühren

¹ Die kantonale Fachstelle auferlegt Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.

³ Die nach Absatz 2 berechnete Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses und des Verschuldens der verantwortlichen Person reduziert werden.

⁴ Die kantonale Fachstelle auferlegt Anzeigenden eine Gebühr gemäss den Absätzen 1 bis 3, wenn die Anzeige wider besseres Wissen oder grob fahrlässig erstattet worden ist.

§ 11 Änderung des Steuergesetzes

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁴ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 36ter 5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5% zu erheben. Voraussetzung dazu ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern für diese Erwerbseinkünfte von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten.

² § 68f Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

³ Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die so einkassierten Steuerzahlungen.

⁴ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach § 68f Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

§ 68a Absatz 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36ter unterstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴ GS 25.427, SGS 331

⁵ SR 822.41